

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinau (Kinderbetreuungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 28.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 2 der Benutzungsordnung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Rheinau (Benutzungsordnung).

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten, bei Wechsel in die Schule durch amtliche Abmeldung entsprechend § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger gemäß § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung.

(3) § 3 Abs. 4 entfällt.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenmaßstab ist

- die Betreuungsform nach Art der Betreuung sowie Umfang der Betreuungszeit,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners sowie

- die Art und der Umfang der Verpflegung nach § 3 Abs. 6 und 7 der Benutzungsordnung.

(2) § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 3

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren je Betreuungsplatz richtet sich nach Ziffer I des dieser Satzung beigefügten **Gebührenverzeichnisses**. Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet sich nach Ziffer II des dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für den Beginn der Anrechnung von Kindern ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am Wohnort und im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 2 (z.B. Geburt, Zuzug, Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug), ist die Änderung der Stadt Rheinau umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen.
- (4) Reduziert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Benutzungsgebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Erhöht sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Benutzungsgebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung angezeigt wurde.

§ 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

Gebührenschildner

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

§ 5

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Kinderbetreuungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Rheinau

I. Gebühren für den Betreuungsplatz

Ziffer	Betreuungsangebot	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4 und mehr Kindern
1.	Angebote für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)				
1.1	Regelangebot (Ü3-RG)	63,00	48,00	32,00	11,90
1.2	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü3-VÖ)	69,00	53,00	36,00	13,00
1.3	Ganztags (Ü3-GT)	108,50	81,90	54,60	18,20
2.	Angebote für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren (Kleinkinder)				
2.1	Altersmischung (Kleinkinder ab 2 Jahre)				
2.1.1	Vormittags (Ü2-VM)	108,50	81,90	54,60	18,20
2.1.2	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü2-VÖ)	135,00	100,00	68,00	26,00
2.1.3	Ganztags (Ü2-GT)	153,00	113,00	77,00	31,00
2.2	Krippe (Kleinkinder ab 1 Jahr)				
2.2.1	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü1-VÖ)	171,00	127,00	86,00	35,00
2.2.2	Ganztags (Ü1-GT)	210,00	155,00	106,00	43,00

II. Gebühren für die Verpflegung

Ziffer	Verpflegungsangebot	Gebührensatz
1.	Getränkegeld	
1.1	Getränkegeld mit täglichem Frühstück (Einrichtungen in Memprechtshofen und Holzhausen)	12,00
1.2	Getränkegeld mit gelegentlichem Frühstück (alle übrigen Einrichtungen)	3,50
2.	Essensgeld	
2.1	Ganztags	37,00
2.2	Verlängerte Öffnungszeit (5 Tage)	37,00
2.3	Verlängerte Öffnungszeit (4 Tage)	29,60
2.4	Verlängerte Öffnungszeit (3 Tage)	22,20
2.5	Verlängerte Öffnungszeit (2 Tage)	14,80

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Rheinau, 29.06.2017

Michael Welsche
(Bürgermeister)